

17. 1. Findet der §. 196 St.G.W.'s auch auf die Vorgesetzten ausländischer Beamten Anwendung?
2. In welchem Umfange erfordert der Beschluß über Eröffnung des Hauptverfahrens Bezeichnung des anzuwendenden Strafgesetzes?
St.R.D. §. 205. 264.

I. Straffenat. Ur. v. 31. März 1881 g. L. Rep. 265/81.

I. Landgericht Görlik.

Aus den Gründen:

Hinsichtlich der Beleidigung und Körperverletzung des k. k. österreichischen Finanzoberaufsehers H. fehlt es nicht an dem erforderlichen Strafantrag, denn wenn man auch nicht annehmen wollte, daß, wie das Landgericht ausführt, der verletzte Beamte dadurch, daß er in seiner am 19. Juli v. J. „an den vorgesetzten Herrn k. k. Finanzwachkommissär“ gerichteten Eingabe „diese hier wahrheitsgetreu berichtete, auch mit seinem abgelegten Diensteid bekräftigende Anzeige“ dem genannten Beamten „zur gefälligen Amtshandlung“ vorlegte, seinen Willen, daß die strafgerichtliche Verfolgung des Angezeigten herbeigeführt werde, genügend bestimmt zu erkennen gegeben habe, so hat doch der Vorgesetzte in der an den Königlich preussischen Staatsanwalt zu G. gelangten Zuschrift an die k. k. Staatsanwaltschaft in R. durch Ersuchen der Vermittelung der letzteren die „Abstrafung des Karl L. wegen der dem k. k. Finanzwachoberaufseher Josef H. zugefügten wörtlichen und thätlichen Beleidigung und körperlichen Verletzung“ bei ersterer

„in Antrag zu bringen“ erklärt und damit dem §. 196 St.G.B.'s, welcher keineswegs auf deutsche Beamte zu beschränken ist, genügt.

Einer besonderen Befragung des Angeklagten über die Eigenschaft des Antragstellers als Vorgesetzten des Verletzten bedurfte es nicht, da die Vorschriften für den Beweis des Thatbestandes nicht auf die Feststellung des erforderlichen Strafantrages zur Anwendung kommen (§§. 260. 266 St.B.O.).

Endlich ist auch §. 264 St.B.O. nicht verletzt; denn der Angeklagte ist nicht nach österreichischen Gesetzen, sondern nach den im Beschluß über die Eröffnung des Hauptverfahrens ihm bekannt gegebenen §§. 185. 223 und 223 a St.G.B.'s gestraft worden, und die Vorschrift im §. 205 über das anzuwendende Strafgesetz kann nicht auf Anführung jeder gesetzlichen Bestimmung, vorliegend des §. 4 Ziff. 3 St.G.B.'s, bezogen werden, welche bei Entscheidung des Falles neben dem zur Anwendung kommenden Strafgesetz noch in Berücksichtigung gezogen werden muß, aber eine Veränderung des (straf-) rechtlichen Gesichtspunktes nicht zur Folge hat, eine vom Eröffnungsbeschluß abweichende Verurteilung nicht herbeiführt.